

## Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

Verbotsschilder		Gebotsschilder		Hinweiszeichen		Einschränkungen		Empfohlene Zeichen			
	A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger dauerndes Verbot		B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren		D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer Brücken- oder Wehröffnung)		E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen		D.1 Empfohlene Durchfahrt a) für Verkehr in beiden Richtungen b) für Verkehr nur in der angezeigten Richtung, (Verkehr in der Gegenrichtung verboten)		E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen
	A.2 Überholverbot		B.2 Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die A. an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt B. an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt		D.3a Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren D.3b in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren		E.6 Erlaubnis, zu Anker (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen		E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist
	A.3 Überholverbot für Verbände untereinander		B.3 Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die A. an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt B. an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt		E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung		E.8 Wendestelle		E.8.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.8.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.4 Begegnungs- und Überholverbot		B.4 Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen A. nach Backbord B. nach Steuerbord		E.3 Wehr		E.9 Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander		B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten		E.4 a) Nicht frei fahrende Fähre		E.10 Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.5 Stillliegeverbot		B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		E.4 b) Frei fahrende Fähre		E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.5.1 Stillliegeverbot innerhalb der in Meter angegebenen Breite (gemessen vom Zeichen)		B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben		E.5 Erlaubnis zum Stillliegen (Anker oder Festmachen am Ufer)		E.12 Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter: a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten		B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht		E.5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist		E.13 Trinkwasserzapfstelle		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.7 Verbot, am Ufer festzumachen		B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern		E.5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, die durch die zwei in Meter angegebenen Entfernungen, gemessen vom Zeichen, begrenzt wird		E.14 Fernsprechstelle		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.8 Wendeverbot		B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen		E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stilliegen dürfen		E.15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen		B.11 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen		E.16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen)		B.12 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen		E.17 Erlaubnis zum Wasserschifahren		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen		B.13 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen		E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		B.14 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen		E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.13 Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		B.15 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen		E.20 Erlaubnis für Segelbretter		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.14 Verbot des Wasserschifahrens		B.16 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen		E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel		B.17 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen		E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren		B.18 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen		E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.17 Verbot für Segelbretter		B.19 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen		E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder		E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		B.20 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen				E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.19 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben		B.21 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen						E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.20 Verbot für Wassermotorräder		B.22 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen						E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer		E.7.2 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer

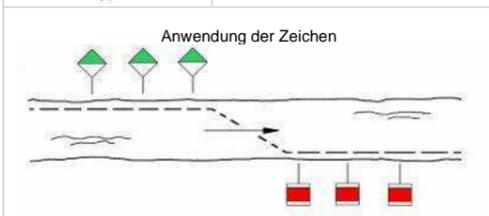
## Schiffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

Bezeichnung der Treppelwege	
	F.1 Beginn eines Treppelweges
	F.2 Ende eines Treppelweges
	F.3.1 Radfahren erlaubt
	F.3.2 Radfahren verboten
	F.4.1 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt
	F.4.2 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten
	F.5 Treppelweg vorübergehend gesperrt
	F.6 Achtung Fußgänger
Zusatzzeichen	
	Nach 1000 m anhalten
	In 1500 m nicht frei fahrende Fähre
	Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren
	Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren
	Erlaubnis zum Stillliegen
	Liegeverbot (auf 1000 m)
	Anhalten zur Zollabfertigung
	Einen langen Ton geben
Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwassers	
	Rechte Seite des Fahrwassers
	Nicht zylindrische Tonnen und Schwimmer sind mit einem roten zylindrischen Toppzeichen versehen
	Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	1A Tonne mit Licht 1B Tonne ohne Licht 1C Schwimmer mit Toppzeichen 1D Spiere 1E Tonne mit Nachtbefeuerung
	Die Zeichen 1 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer
	Linke Seite des Fahrwassers
	Nicht kegelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem grünen kegelförmigen Toppzeichen mit der Spitze nach oben versehen
	Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	2.A Tonne mit Licht 2.B Tonne ohne Licht 2.C Schwimmer mit Toppzeichen

	2. D Spiere 2E grünes Taktfeuer
	Die Zeichen 2 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die linke Seite des Fahrwassers und Gefahren am linken Ufer.
	<b>Fahrwasserspaltung</b>
	Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen* mit waagerechten roten und grünen Streifen versehen
	Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	3.A Tonne mit Licht 3.B Tonne ohne Licht 3.C Schwimmer mit Toppzeichen 3.D Spiere 3.E weißes Funkelfeuer oder weißes Gleichtaktfeuer (möglicherweise weißes Blitzfeuer in Gruppen von drei Blitzten)
	Die Zeichen 3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren.
	Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt.
	z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite des Fahrwassers
	Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt
	z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite des Fahrwassers

### Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schiffsfahrtszeichen

	Fahrwasser nahe dem linken Ufer
	quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist
	5.A mit Licht 5.B ohne Licht 5.C grünes Taktfeuer
	Fahrwasser nahe dem rechten Ufer
	rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand
	4.A mit Licht 4.B ohne Licht 4.C rotes Taktfeuer

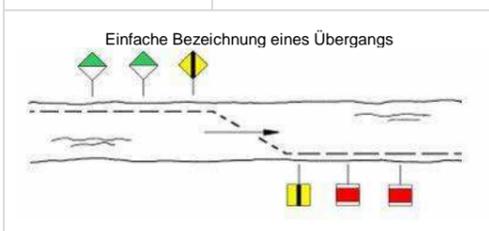


### Bezeichnung von Übergängen

	Rechtes Ufer
	gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes

	unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung, ausgenommen Gruppen von zwei Blitzten
	Die rechten Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an. 6.A mit Licht 6.B ohne Licht 6.C gelbes Taktfeuer

	Linkes Ufer
	gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzten
	Die linken Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an 7.A mit Licht 7.B ohne Licht 7.C gelbes Taktfeuer

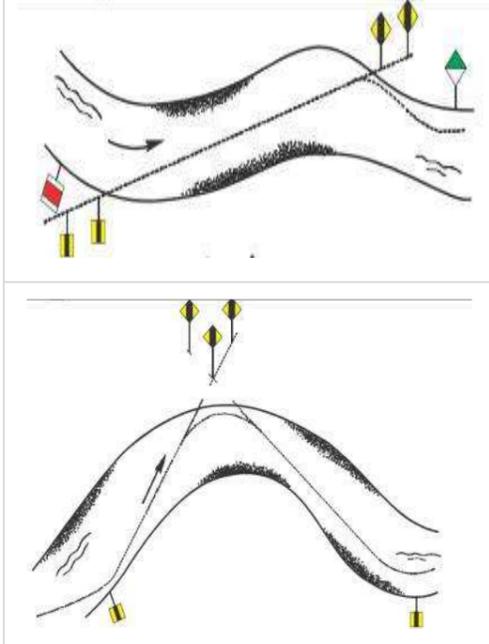


### Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs

Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Übergangszeichen, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.

	Zeichenfolge am rechten Ufer
	Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer
	Zeichenfolge am linken Ufer
	Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer

### Anwendung der Zeichen

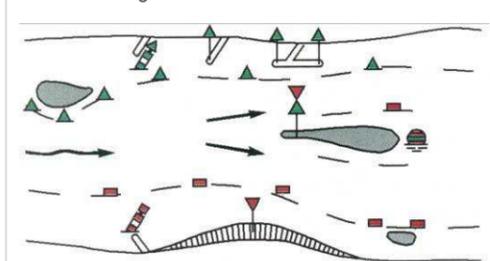


### Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schiffsfahrtschiffhindernissen

	Gefahrenzeichen, rechte Seite weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.
	Gefahrenzeichen, linke Seite weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.
	Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich)
	zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander
	Die Zeichen können an Inseln angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt  
Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zum Ende des Sporns durch die festen Schiffsfahrtszeichen gemäß Nr. 1 und 2 (Abb. 12 und 13) gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

Beispiele für die Verwendung von Bojen für die Kennzeichnung der Grenzen des Fahrwassers



### Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

	Bezeichnung von Brückenpfeilern 1. Die Tonnen können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet). 2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht
	Bezeichnung von Freileitungen 1. Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe („Perlenkette“) zur Erkennung der Freileitung). 2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sie je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).